

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche:
20 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

EuGH: Deutsches Leistungsschutz-Recht ist nicht anwendbar

Mit einem Paukenschlag hat der **Europäische Gerichtshof** in Luxemburg die Schadensersatz-Klage über immerhin 1,24 Milliarden Euro der **VG Media** gegen den Internet-Riesen **Google** am **Landgericht Berlin** beendet. Die EuGH-Richter haben das seit 2013 geltende Gesetz für das Leistungsschutz-Recht für nicht anwendbar erklärt, weil die damalige **schwarzgelbe Bundesregierung** einen Form-Fehler begangen hatte: Sie hatte versäumt, den Entwurf für dieses Gesetz vor der Abstimmung im Bundestag der **EU-Kommission** zur Notifizierung vorzulegen. Nun fehlt die Anspruchs-



Der EuGH kippt das deutsche Leistungsschutz-Recht wegen eines Form-Fehlers – Foto: G. Fessy © CJUE

grundlage für die Schadensersatz-Klage. Federführend war damals das **Bundesministerium der Justiz** mit **Sabine Leutheusser-Schnarrenberger** an der Spitze.

Jetzt bleibt den Presse-Verlegern sowie anderen Inhabern von Medien-Rechten nur die Hoffnung auf das neue europäische Urheber-Recht, das im März und April 2019 vom

Europäischen Parlament und vom **Rat der Europäischen Union** beschlossen wurde. Das muss bis 2021 in nationales Recht überführt werden, also bis dahin auch vom Deutschen Bundestag beschlossen werden.

Bis dahin kann Google an seiner Praxis festhalten und darf die über die Suchmaschine eingenommenen Werbe-Gelder komplett behalten. Die „Vergütung“ erfolgt lediglich über die Verlinkung, die den Inhabern der Content-Rechte zumindest Traffic in Form von Zugriffen beschert. (ps)

Online-Archive der Medien-Häuser: DAMM & MANN „sorgt“ für mehr Sicherheit

In den stetig wachsenden Online-Archiven der Medien-Häuser „schmort“ so manches „Problem“. Die auf medienrechtliche Themen spezialisierte Hamburger Kanzlei **DAMM & MANN Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB** hat einen Mandanten bei einem „kniffligen“ Verfahren am **Landgericht Berlin** betreut, das zwar ohne Urteil endete, aber dennoch für mehr Sicherheit im Bereich der Online-Archive sorgt. Der Kanzlei-Mitgründer

Prof. Dr. Roger Mann erläutert den Vorgang: „Nach einem gerichtlichen Hinweis der Presserkammer des Landgerichts

von 10 Jahren nach dem Datum ihrer Veröffentlichung. Zu einem Urteil ist es aufgrund einer Klagerücknahme nach diesem

DAMM & MANN

Berlin verjähren Ansprüche gegen in Online-Archiven gespeicherte und abrufbare Medienveröffentlichungen unabhängig von der Kenntnis des Betroffenen von dem konkreten Beitrag gemäß § 199 Abs. 4 und 5 BGB spätestens innerhalb

Hinweis nicht mehr gekommen.

Im konkreten Fall ging es um einen Artikel, der am 21.03.2000 im Internetangebot der Stiftung Warentest unter der Domain **test.de** erschienen war. In diesem Beitrag hatte die

Redaktion der Zeitschrift **Finanztest** über die Verhaftung des späteren Klägers berichtet und Anleger vor einer Kapitalanlage bei einer Firma gewarnt, zu deren Mitgliedern der Geschäftsleitung der Kläger damals gehörte.

Der Kläger hatte seit 2007 immer wieder die **Stiftung Warentest** angeschrieben und zur Löschung des im Online-Archiv von test.de abrufbaren Beitrags aufgefordert, da dieser unter **Fortsetzung auf Seite 2**

Die 20 neuen Titel

<p>D</p> <p>Der Gewürzprofi</p>	<p>M</p> <p>Mütter machen Porno</p>
<p>E</p> <p>Erwerb, Aufrechterhaltung und Durchsetzung Ihrer Markenrechte in China EUROMINDS</p>	<p>N</p> <p>Natur & Pharmazie</p>
<p>F</p> <p>Fidi</p>	<p>O</p> <p>Obtaining, Maintaining and Enforcing your Trademark Rights in China</p>
<p>G</p> <p>Glory Days For Murderers Gravelbike Gravel-Bike</p>	<p>P</p> <p>Princess of Science Pyjama Party</p>
<p>H</p> <p>Hau den Michl Heiliges Schlamassel</p>	<p>T</p> <p>Tattoo Tales</p>
<p>K</p> <p>Käthe und ich Kinder und andere Baustellen Königs Klub</p>	<p>V</p> <p>Vom Glück in Frieden zu sterben</p>
	<p>W</p> <p>Weihnachtsliederreise</p>

Fortsetzung von Seite 1 anderem angeblich auch bei Eingabe seines Namens in Suchmaschinen in der Ergebnis-Liste angezeigt werde. Dabei hatte er zunächst nicht behauptet, dass die Berichterstattung unzutreffend sei, sondern nur die Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts unter dem Gesichtspunkt seines Rehabilitationsinteresses geltend gemacht. Erstmals mit einem Schreiben seiner späteren Prozess-Bevollmächtigten vom August 2018 behauptete der Kläger, dass

die streitgegenständliche Berichterstattung auch inhaltlich unzutreffend sei und reichte im Dezember 2018 eine Unterlassungsklage beim Landgericht Berlin ein.

Mehr als 18 Jahre nach der Veröffentlichung des angegriffenen Artikels waren bei der Beklagten keine Recherche-Unterlagen mehr vorhanden, sodass diese die berichtete Verhaftung nicht mehr beweisen konnte. Die Beklagte erhob in dieser Situation die Einrede der Verjährung.

In der mündlichen Verhandlung am 05.09.2019 wies der Vorsitzende der Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin, **Holger Thiel**, darauf hin, dass der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nach Auffassung des Gerichts verjährt sei. Bei einem Beitrag, der ausschließlich in einem Online-Archiv abrufbar und deutlich erkennbar mit dem Datum der Erstveröffentlichung als Altbeitrag gekennzeichnet sei, stelle das Gericht für den Beginn der absoluten 10-jährigen Verjährungs-

frist gemäß § 199 Abs. 4 und 5 BGB auf das Datum der Erstveröffentlichung ab. Damit sei hinsichtlich des geltend gemachten Unterlassungsanspruchs von einer Verjährung am 31.03.2010 auszugehen. Nachdem dieser Hinweis protokolliert worden war, nahmen die Prozess-Bevollmächtigten des Klägers die Klage zurück.“ Informationen zu diesem Fall sind auch auf der Website www.damm-mann.de zu finden. (ps)

Über **72.000** archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Weihnachtsliederreise

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Cronemeyer & Grulert RAe PartG mbB
Feldbrunnenstraße 27, 20148 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

EUROMINDS

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Sören Bauer Events GmbH
Hallerstraße 70, 20146 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Heiliges Schlamassel

in allen Wortverbindungen, Schreib- bzw. Darstellungsweisen und graphischen Gestaltungen für alle Medien.

Bavaria Fiction GmbH
Bavariafilmplatz 7, 82031 Geiseltal

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für :

Der Gewürzprofi

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, einschließlich Kombinationen, mit Zusätzen und Untertiteln in allen Medien für alle Ausführungen.

Dreiss Patentanwälte PartG mbB
Friedrichstraße 6, 70174 Stuttgart

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Erwerb, Aufrechterhaltung und Durchsetzung Ihrer Markenrechte in China Obtaining, Maintaining and Enforcing your Trademark Rights in China

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Rechtsanwältin Sonja Schäffler
Sachsenring 43, 50677 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Gravelbike Gravel-Bike

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Printmedien, elektronische und digitale Medien sowie Online-Dienste einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online und Offline).

Motor Presse Stuttgart GmbH & Co. KG
Leuschnerstraße 1, 70174 Stuttgart

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Princess of Science Kinder und andere Baustellen Fidi

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVDs, CD-i, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Anwaltskanzlei Bettina Krause
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Tattoo Tales

in allen denkbaren Schreibweisen und Darstellungsformen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Darstellungen, Untertiteln in bzw. für alle Medien, insbesondere Druckereierzeugnisse, Tonträger, Bild-/Tonträger, Hörfunk, Fernsehen, digitale Datenträger, elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste) und sonstige Online-Medien.

BROCK MÜLLER ZIEGENBEIN Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Schwedenkai 1, 24103 Kiel

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Natur & Pharmazie

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

GFI. Gesellschaft für medizinische Information mbH
Paul-Wassermann-Straße 15, 81829 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Vom Glück in Frieden zu sterben

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Karoline Dichtl
Meßstetter Straße 17, 70567 Stuttgart

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Glory Days For Murderers

in allen Wortverbindungen, Schreib- bzw. Darstellungsweisen und graphischen Gestaltungen für alle Medien.

Bavaria Film GmbH
Bavariafilmplatz 7, 82031 Geiseltasteig

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Käthe und ich

in allen Wortverbindungen, Schreib- bzw. Darstellungsweisen und graphischen Gestaltungen für alle Medien.

Bavaria Film GmbH
Bavariafilmplatz 7, 82031 Geiseltasteig

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Hau den Michl

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Rechtsanwältin Alexandra Rogner
Dornblühstraße 5, 01277 Dresden

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Pyjama Party

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen. Die Inanspruchnahme bezieht sich auf alle Medien, insbesondere Druckereierzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

Patentanwalt Dr.-Ing. Uwe Herrmann
Widenmayerstraße 23, 80538 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Königs Klub

In allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, grafischen Gestaltungen, Schreibweisen und Darstellungsformen und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Dienste, Offline- und Online-Medien und -Produkte, Mobilfunkdienste, Internet-Domains, Veranstaltungen und Tourneen, Merchandising- und Druckerzeugnisse sowie Literatur, insbesondere Bücher, Newsletter, Zeitschriften und andere Printmedien und Publikationen sowie Bild-, Ton-, Bildton- und Datenträger.

HPR Künstler & Medien GmbH
Schanzenstraße 38, 51063 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Mütter machen Porno

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH
Medienallee 7, 85774 Unterföhring



markenartikel

DAS MAGAZIN FÜR MARKENFÜHRUNG

Monatliches Fachmagazin des Markenverbandes
zu den Themen Markenführung, Handel und Recht

Sichern Sie sich Ihr exklusives Probe-Abo unter
www.markenartikel-magazin.de/bestellung

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Birgit Weselmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)
moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen, digitalen
und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,
Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 10
vom 1.1.2019

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2019 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de